

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 12. Mai 2018)

Die Stadt Wetzlar veröffentlicht für das Amt für Bodenmanagement Marburg die Ladung zur Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse im Flurbereinigungsverfahren Solms-Niederbiel.

**Amt für Bodenmanagement
Marburg**

Aktenz.: 2 – VF 2170 VA
(bei Rückfragen bitte angeben)

**-Flurbereinigungsbehörde-
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg**

Auskünfte gibt Ihnen Herr Schmitt
Telefon (06421) 38733216

Marburg, den 30. April 2018



Öffentliche Bekanntmachung
L A D U N G

In dem Flurbereinigungsverfahren **Solms Niederbiel**, Lahn-Dill-Kreis, habe ich gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke den Anhörungstermin anberaumt auf

**Donnerstag, den 07. Juni 2018, 9.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle
Solms-Niederbiel, Ringstraße 12**

zu welchem die Beteiligten hierdurch geladen werden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke und der Obstbäume können im v. g. Anhörungstermin schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bodenmanagement, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erklärt werden.

Beteiligte, die gegen die Ergebnisse der Wertermittlung keine Einwendungen haben, brauchen an dem Anhörungstermin nicht teilzunehmen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes, der die Flächengröße und die Ergebnisse der Wertermittlung seines Grundbesitzes im Flurbereinigungsverfahren nachweist und – soweit erforderlich – mit einer „Zusammenstellung der wesentlichen Bestandteile“ (z.B. Obstbäume) mit Angabe des betreffenden Flurstücks und Wert der Bäume sowie eine Benachrichtigung nach § 18 Abs. 1 des Hess. Datenschutzgesetzes vom 19.02.1999 (GVBl. I S. 97).

Für das Flurbereinigungsverfahren gilt folgender Wertermittlungsrahmen:

Nutzungsarten Ackerland (A), Grünland (GR) und Garten (G I u.G II)

Klassen	I	II	III	IV	V	VI	VII
Wertzahl	170	160	150	140	128	115	100

Der **Kapitalisierungsfaktor** um von den Wertzahlen der Flurbereinigung zu Geldwerten (Tauschwerten) zu gelangen beträgt **100 (Euro/Werteinheit)**.

Der Wertermittlungsrahmen wird durch die Nutzungsarten/Wertzahlen ergänzt:

Hutung (U VI)	Wertzahl	60	(0,60 €)
Unland (U VII)	Wertzahl	30	(0,30 €)
Waldfläche (H VI)	Wertzahl	60	(0,60 €)
Waldfläche (H VII)	Wertzahl	30	(0,30 €)

Den Teilnehmern wird empfohlen, die Ergebnisse der Wertermittlung anhand der Ihnen zugegangenen Nachweise zu überprüfen. Die Prüfung der Ergebnisse der Wertermittlung durch die Teilnehmer soll sich nicht nur auf die eigenen, sondern auch auf alle übrigen Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes erstrecken. Ferner sollte jeder Teilnehmer prüfen, ob die ihm innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gehörenden Grundstücke in diesem Nachweis vollständig und mit den richtigen Grundstücksbezeichnungen und Flächenangaben enthalten sind.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen vom

Montag, dem 4. Juni 2018

bis Dienstag, dem 5. Juni 2018

jeweils von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30h

in der Stadtverwaltung, Rathaus Solms, Oberndorfer Str. 20

zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung für die Beteiligten aus. Zur Auskunfterteilung sind Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde jeweils anwesend. Es wird ausdrücklich auf die Auslegung und Auskunfterteilung hingewiesen. Im Anhörungstermin am **07. Juni 2018** kann über die Wertermittlung einzelner Besitzstände keine Auskunft mehr erteilt werden.

Über die weitere Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens soll durch einen Vortrag informiert werden. Hierzu werden die Beteiligten des Verfahrens zu einer Informationsveranstaltung eingeladen für

Montag, den 28. Mai 2018 um 20.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle

Solms- Niederbiel Ringstraße 12

In dieser Veranstaltung wird der Nachweis des Alten Bestandes eingehend erläutert.

Bei Grundbesitz von Erbengemeinschaften und gemeinsamen Eigentum von Eheleuten werden die Eigentümer hiermit aufgefordert einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Gleichzeitig werden außerhalb des Gebietes der Flurbereinigung oder der angrenzenden Gemeinden wohnende Beteiligte aufgefordert, einen in diesen Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten oder Empfangsbevollmächtigten zu benennen, der zum Empfang der für sie bestimmte Ladungen und andere Mitteilungen berechtigt ist. Hierzu erhalten alle Miteigentümer einen Vollmachtsvordruck, der in beglaubigter Form der Flurbereinigungsbehörde zu übersenden ist.

Im Auftrag

gez. Sauer